

Ihre IHK

Aktuelles aus den IHK-Gremien
Seite 24/25

Aus den Regionen

Breites Bündnis für den Lückenschluss
Seite 34

IHK-Weiterbildung

Unsere Tipps für Ihre Karrierewege
Seite 48



Streit schlichten

„Mediation zeigt: Es geht auch ohne Urteil“,
sagt Dr. Christiane Hölscher, Präsidentin des
Amtsgerichts Osnabrück | Seite 16



Einvernehmlich Streit lösen: Statt sich vor Gericht zu streiten, kann bei der außergerichtlichen Streitbeilegung vertraulich an einer konstruktiven Lösung gearbeitet werden.

Weitere Infos: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr.353)

Außergerichtliche Streitbeilegung

von Robert Alferink, IHK / Helga Conrad, IHK

Wer das Ebay-Profil von Renate Lins sieht, bekommt schnell einen Eindruck davon, was ihre Leidenschaft ist. Man findet gehäkelte Tischdecken und Spitzenläufer. Seit 2003 ist sie auf Ebay aktiv. 11 000 positive Bewertungen, kaum eine negative. Begonnen hat sie als gelegentliche Privatverkäuferin, seit 2008 ist sie gewerblich auf Ebay unterwegs. Nie gab es größere Probleme. Bis Ende Oktober 2020. Doch dazu später mehr.

11

Dieser Beitrag handelt von den Streitbeilegungsformaten, die unsere IHK für die Wirtschaft vorhält. Formate, die teils auf Kleingewerbetreibende wie Frau Lins ausgerichtet sind, teilweise aber auch so konzipiert sind, dass sie zu Rechtstreitigkeiten über Forderungen im sechs- oder siebenstelligen Bereich führen können. Die Streitbeilegung bei der IHK geschieht außergerichtlich und damit vertraulich. Anders wäre dies bei den ordentlichen Gerichten. Öffentlichkeit ist ein hohes Gut. Aber nicht immer das Richtige, wenn es um Geschäftsgeheimnisse, Lieferantenvereinbarungen und konkrete Betriebsabläufe geht.

Corona als Beschleuniger

Wie in vielen anderen Bereichen hat die Corona-Pandemie auch in den Geschäftsbeziehungen vieler Unternehmen tiefe Spuren hinterlassen. Waren es zu Beginn der Krise im vergangenen Frühjahr noch Störungen von Lieferketten und die damit verbundenen Lieferverzögerungen und -ausfälle, so sind spätestens im zweiten Lockdown klassische liquiditätsbedingte Ausfälle von Geschäfts-

partnern und Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen an der Tagesordnung. So erleben die Mitarbeiter im Rechtsbereich der IHK seit verganginem Jahr eine steigende Nachfrage nach Mustern für Schiedsvereinbarungen für das IHK-Schiedsgericht. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat eine lange Tradition bei den IHKs in Deutschland. Alle IHKs haben daher Schiedsgerichtsordnungen verabschiedet, viele unterhalten dauerhafte Schiedsgerichte, einige haben diese Aufgabe auch delegiert. Im Kern ist aber der Ursprungsgedanke erhalten geblieben: Streitigkeiten zwischen Kaufleuten sollen, wenn möglich, rechtssicher, aber ohne großes Aufsehen gelöst werden. Und inzwischen steht das IHK-Schiedsgericht sogar Nicht-Kaufleuten offen.

Und so arbeitet das IHK-Schiedsgericht immer dann, wenn über Vertragsauslegungen gestritten wird oder Bauprojekte sich verzögern. „Der Vorteil einer Schiedsgerichtsvereinbarung ist, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit regelmäßig ausgeschlossen ist. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist damit abschließend. Rechtssicherheit wird so

schnell erreicht. Ein Gang durch die normalerweise üblichen Instanzen erübrigt sich“, betont Thomas Reyl, Leiter des Geschäftsbereichs Recht und Steuern bei der IHK.

Abmahnungen abwehren

Nicht abschließend, aber ähnlich wirksam, ist die WettbewerbsEinigungsstelle (WEST). Die WEST existiert zunächst einmal, weil der Gesetzgeber es so will. Durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sind diese Institutionen bei den IHKs angesiedelt. Jedes Unternehmen kann einen Antrag bei der örtlich zuständigen IHK stellen, wenn es meint, es bestehe ein Anspruch auf Unterlassung eines Wettbewerbsverstößes, oder wenn es eine Abmahnung erhalten hat. Wird die Einigungsstelle angerufen, tagt sie, bevor das Verfahren zu Gericht geht.

Und damit zurück zu Renate Lins. Im Oktober 2020 erhält sie das Schreiben einer Hamburger Kanzlei. Man vertrete einen Wettbewerber auf Ebay. Dieser sei darauf aufmerksam geworden, dass sie auf Ebay Produkte anbiete, ohne einen klickbaren Link auf die OS-Plattform hinterlegt zu haben. Die OS-Plattform ist die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform. Tatsächlich muss jeder Online-Händler in Europa mittels klickbarem Link auf diese verweisen. Wer dies nicht tut, begeht einen Verstoß gegen Informationspflichten. Etwas kleinlich,

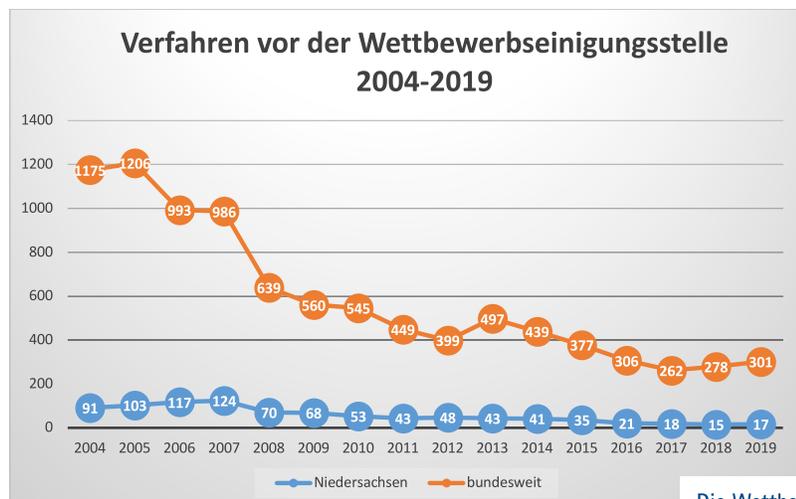
schließlich hatte Frau Lins auf die Plattform hingewiesen, inklusive Link. Dieser war nur nicht klickbar. Aber so will es das Recht.

Eine Sache macht Renate Lins aber stutzig. „Der Händler, der angeblich mit mir im Wettbewerb stand, verkauft PC-Zubehör. Das mache ich doch gar nicht.“ Sie hat zwar einmal für eine Freundin einen PC-Drucker bei Ebay verkauft, ihr Geschäftsmodell ist aber ein anderes. Frau Lins wendet sich daher an die IHK-WettbewerbsEinigungsstelle. Und macht damit alles richtig. Die IHK-WettbewerbsEinigungsstelle übermittelt ihre Nachfragen zum Wettbewerbsverhältnis an die Abmahnanwälte. Der Wechsel in die offiziellen Verfahrensabläufe der Einigungsstelle zeigen Wirkung. Die Hamburger Kanzlei verzichtet im Namen ihres Mandanten kurzerhand auf alle Ansprüche. Weder die bisher verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung noch das üppige Rechtsanwalts Honorar will man noch haben. Auf die Fragen von Frau Lins wird aber noch nicht einmal eingegangen. Der Verdacht liegt nahe, dass es sich um eine rechtswidrige Massenabmahnung gehandelt haben könnte. Wer somit einfach zahlt, verliert nicht nur Geld. Denn das Damokles-Schwert der abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung darf nicht unterschätzt werden.

Aber nicht nur zur Abwehr, sondern auch zur Ahndung von Wettbewerbsverstößen

wird die Einigungsstelle auf Antrag tätig. „Ich schätze die Einigungsstelle. Sie ist insbesondere geeignet, wenn es um Wettbewerbsverstöße kleinerer Unternehmen geht, die man aus Kostengründen nicht gerne verklagt. Oft sind es eindeutige Fälle, die wir gewinnen würden. So können wir diese Unternehmer vor hohen Prozesskosten bewahren.“, sagt etwa die Justiziarin der Wettbewerbszentrale, Elvira Schad. Ziel ist es, Frieden zu stiften und nicht zu verurteilen. „Häufig geht es darum, eine unabhängige Meinung von Dritten zu hören. Das gilt gerade für Unternehmen, die sich keinen Anwalt leisten können. Sie profitieren davon, dass die Einigungsstelle über Sach- und Rechtskenntnisse verfügt.“ sagt Schad weiter.

Ein Verfahren vor der Einigungsstelle kostet in der Regel etwa 150 Euro, wobei ein Anwalt nicht zwingend erforderlich ist. So können Unternehmen, die oft gar nicht wissentlich falsch werben, noch mit einem Schrecken davonkommen. Im Gerichtsverfahren hingegen würden durch Anwalts- und Gerichtskosten regelmäßig schon für eine Instanz vierstellige Summen zusammenkommen. Aber auch außerhalb des Wettbewerbsrechts können Kaufleute vor Gerichtsverfahren eine verpflichtende Mediation, etwa vor der IHK-eigenen Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten, vereinbaren. So lassen sich Konflikte schnell, kostengünstig und nicht-öffentlich per Einigung beilegen.



Die Wettbewerbseinigungsstelle:

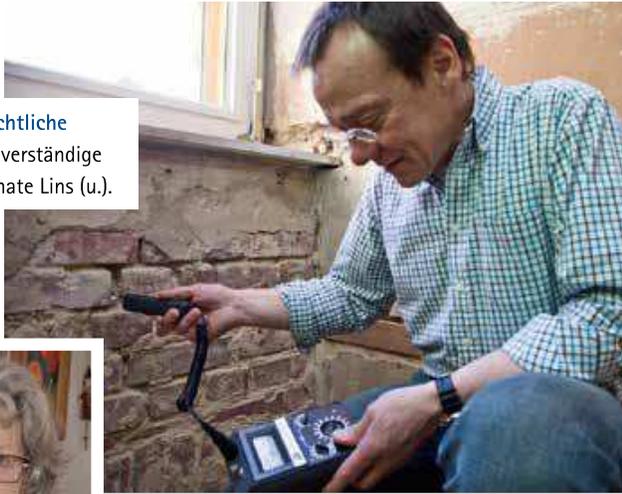
Zahlen rückläufig, Relevanz ungebrochen.

Fachwissen bringt Akzeptanz

Nicht jede Auseinandersetzung ist aber gleich rechtlicher Natur. Häufig wird über tatsächliche technische oder betriebswirtschaftliche Probleme gestritten. Dann werden oft die von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter tätig. Voraussetzung ist, dass die Parteien das Tätigwerden des Schiedsgutachters für den Streitfall konkret vereinbaren.

„Schiedsgutachten sind wichtig und sollten

Empfehlen die außergerichtliche Streitbeilegung: Der Sachverständige Josef Feldhaus (r.) und Renate Lins (u.).



stärker nachgefragt werden“, sagt Josef Feldhaus, selbst bereits viele Jahrzehnte als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ in Rheine und Emsbüren tätig. „Nach einem langwierigen Verfahren, das nach juristischen Regelwerken durchgeführt wird, folgt nach meiner Erfahrung oft die Erkenntnis, dass man sich viel früher hätte einigen können.“

Schiedsgutachten haben im deutschen Wirtschaftsverkehr traditionell beachtliche praktische Relevanz. Dabei entscheidet ein Schiedsgutachter als neutrale Instanz Streitigkeiten durch ein unabhängiges, technisch versiertes und anerkanntes Sachverständigengutachten, das in der Regel verbindliche Wirkung für die Beteiligten hat. Zwar können die Parteien auch nach der Erstellung eines Schiedsgutachtens noch vor Gericht ziehen. Allerdings hat das Gutachten vor Gericht eine hohe Aussagekraft und kann damit stärker ins Gewicht fallen als „normale“ Gutachten.

Eine Form für einen Schiedsgutachtervertrag ist nicht vorgesehen, es empfiehlt sich jedoch, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Idealerweise einigen sich die Parteien auf die Person des Schiedsgutachters. Geschieht dies nicht, benennt die IHK einen Sachverständigen oder eine Sachverständige in der Praxis auf Antrag der Parteien.

So auch seit vielen Jahren Andreas Flatau, ebenso wie Feldhaus für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“ öffentlich bestellt. Dass die außergerichtliche Streitbeilegung trotz ihrer Vorteile noch beworben werden muss, wundert ihn nur bedingt. „Ich habe meinen Auftraggebern und deren Rechtsbeiständen in den vergangenen Jahren des Öfteren empfohlen, statt eines Privatgutachtens ein Schiedsgutachterverfahren zu vereinbaren“, so Flatau, „Mein Eindruck ist, dass das Schiedsgutachten insbesondere bei den Juristen nicht besonders beliebt ist.“

Dass außergerichtliche Streitbeilegung funktioniert, möchte auch Frau Lins zum Abschluss noch einmal betonen. „Ich bin dankbar, dass es solche Instrumente wie die IHK-Wettbewerbseinstellungsstelle gibt. Ohne sie hätte ich viel Geld verloren und mich wahrscheinlich ganz zu Unrecht mit einer Unterlassungserklärung für die Zukunft verpflichten müssen.“

Und auch der Gesetzgeber hat ein Einsehen. Seit Dezember 2020, fünf Wochen nach der Abmahnung von Renate Lins, ist ein erstmaliger Verstoß gegen Informationspflichten wie die OS-Plattform zwar noch unrechtmäßig, aber zumindest in der Regel nicht mehr kostenpflichtig abmahnbear.

Weitere Infos:
www.osnabrueck.ihk.de (Nr. 353) ■



Dr. Christian Groß „Schlichten – gerade in Krisenzeiten“

Referatsleiter Zivilrecht/Justizariat und Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation beim DIHK in Berlin

„Herr Dr. Groß, welche Rolle spielt die außergerichtliche Streitbeilegung bei den IHKs?“

Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens wird nicht selten als Affront verstanden – Geschäftsbeziehungen werden möglicherweise auf Jahre hin ruiniert. Bei der Kaufmannschaft hat sich deshalb seit jeher die Erkenntnis durchgesetzt, dass „schlichten“ meist besser ist als „richten“. Gerade in Krisenzeiten, in denen Unternehmen – wie z.B. aktuell durch die Covid-19-Pandemie – völlig unverschuldet in die Schieflage geraten sind, bewähren sich die Vorteile der alternativen Streitbeilegung. Die IHKs sind deshalb traditionell eng mit der außergerichtlichen Streitbeilegung verbunden. Mediation, Schlichtung und Schiedsgerichte sind heute ebenso wie die Wettbewerbseinstellungsstellen bei den IHKs vielfach vorhanden. Mit Hilfe der IHKs konnten so allein in den vergangenen zehn Jahren sicherlich einige zehntausend Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt werden. Einen Überblick über das Leistungsangebot der IHKs auf diesem Gebiet gibt die Internetseite: www.ihk.de/ihk-konfliktnavigator. Unternehmen werden hier zu dem für sie richtigen Streitbeilegungsmechanismus geleitet. Außerdem wird direkt eine mögliche Vertragsklausel generiert, über die z.B. eine Mediations- oder Schiedsstelle einer IHK im Konfliktfall angerufen werden kann. ■

„Es ist wichtig, erstmal miteinander zu sprechen“

von Helga Conrad, IHK

Wer sich auf den immer vielfältiger werdenden Handelsplattformen präsentiert, wundert sich nicht selten über eine Flut von Vorschriften und über eine Abmahnung eines Mitbewerbers im Briefkasten. Aber auch außerhalb des Internets kommt es häufig zu Wettbewerbsverstößen. Reagiert der Abgemahnte nicht und gibt auch keine Unterlassungserklärung ab, kann der Abmahner entweder zum Gericht oder vor die Wettbewerbeinigungsstelle bei den IHKs gehen.

Verfahren der Einigungsstelle sind pragmatisch und weniger formalistisch als Gerichtsverfahren. Dennoch sind einige Rechtsgrundlagen zu beachten. In der Praxis beginnt die IHK-Einigungsstelle die Arbeit, wenn ein Antrag auf Einleitung des Einigungsstellenverfahrens vorliegt. Solch ein Antrag wird förmlich zugestellt, Termine werden abgestimmt und die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung geladen. Für den Antragsgegner besteht dabei in der Regel eine Pflicht zu erscheinen. Kommt er nicht, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Verhandlungen werden mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern durchgeführt. Der Vorsitzende – aktuell ist es Ulrich Lübbert, VRiLG a.D. – muss Volljurist sein, die Beisitzer kommen aus der Unternehmerschaft.

Ist mancher Antragsgegner auch empört über die erhobenen Vorwürfe, kann nun in einem vertraulichen Gespräch am runden Tisch manches Missverständnis geklärt und Verständnis für bestimmte Rechtsregeln gewonnen werden. Einerseits nutzt der Vorsitzende rechtliche

Ist seit Kurzem Beisitzerin in der Wettbewerbeinigungsstelle: Uta Westerholt-Geißler



Bringt seine Berufspraxis ein: Wolfgang Schöning.

Argumente, andererseits ist auch die Anwesenheit der Beisitzer ganz wesentlich. Wolfgang Schöning, Geschäftsführer der Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück (KRO), ist bereits viele Jahre als Beisitzer tätig: „Ich bin im Verfahren nicht selbst Wettbewerber und kann den Parteien helfen, ihre zur Diskussion stehenden Belange noch einmal zu überdenken.“ Dabei bringt er – wie alle Beisitzer – Erfahrung aus der Berufspraxis ein. „Die beteiligten Parteien kommen ins Gespräch. Das ist das Wichtige, gerade für die, denen das Wettbewerbsrecht verletzende Verhalten nicht immer bewusst ist“, betont Schöning die Vorteile der für ihn „idealen Institution“.

Uta Westerholt-Geißler, Inhaberin von prelle-shop in Osnabrück, wurde vor Kurzem als Beisitzerin in die Wettbewerbeinigungsstelle berufen. „Ich finde

es wichtig, erstmal miteinander zu sprechen. Und es ist sehr sinnvoll, dass dieses Verfahren die juristische Perspektive mit der praktischen Sicht kombiniert“, sagt sie. Als Beisitzerin sei ihre Einschätzung gefragt und sie könne helfen, Lösungen zu finden und die Kosten auch für kleinere Unternehmen überschaubar zu halten.

Einigen sich die Parteien im Wettbewerbsstreit, wird ein Vergleich geschlossen. Darin kann die Unterlassung der Handlung und eine Vertragsstrafe für den Fall vereinbart werden, dass sich der Antragsgegner nicht an die Vereinbarung hält. Einigen sie sich nicht, können die Parteien auch weiterhin gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Mehr Infos: IHK, Helga Conrad, Tel. 0541 353-317 und www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 2304) ■

Nutzen Sie die IHK-Musterklauseln!

Unternehmen, die mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten vereinbaren wollen oder beabsichtigen, bei Streitigkeiten zunächst eine einvernehmliche Schlichtung vorzuschalten, brauchen hierfür nicht zwangsläufig einen Rechtsanwalt beauftragen.

Zwar ist die juristische Begleitung bei einer Vertragsgestaltung immer zu empfehlen, doch gibt es genügend Anwendungsbereiche, in denen vorformulierte Verträge einfach nur noch um eine Schieds- oder Schlichtungsvereinbarung ergänzt werden müssen. Die IHK hält daher Musterklauseln vor, die stets aktuell gehalten werden. Hierbei profitiert die IHK auch von der langen Tradition des Schiedsrechts in der IHK und von ihren Kontakten in Wissenschaft und Praxis, beispielsweise durch das



Archivbild aus der Vor-Corona-Zeit: Hier der Osnabrücker Schiedsgerichtstag November 2019.

Forum „Osnabrücker Schiedsgerichtstag“. Praktisch umgesetzt bedeutet dies, dass die IHK auf ihrer Homepage sowohl eine Schiedsvereinbarung als auch fertige Schlichtungsklauseln vorhält, die als Grundlage für vertragliche Regelungen verwendet werden können.

Eine wirksame Schiedsvereinbarung, die im Streitfall das IHK-Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zur zuständigen Instanz macht, ist abrufbar auf der IHK-Homepage (www.osnabrueck.ihk24.de, Nr. 984).

Dort ist auch die IHK-Schiedsgerichtsordnung hinterlegt, die Grundlage des Schiedsverfahrens ist. Unter der Nr. 3595 ist eine Vertragsklausel hinterlegt, mit der bei Streitigkeiten eine IHK-Schlichtung vorgeschaltet werden kann. Außerdem ist hier eine Schlichtungsvereinbarung hinterlegt, die auch noch nach Vertragsschluss eine Schlichtung begründen kann. In beiden Fällen findet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Anwendung, die dort ebenfalls online einsehbar ist. (alf) ■

LED-Beleuchtung ohne Kapitalbindung



Im Klartext:

WIR FINANZIEREN ALS CONTRACTING-GEBER DIE SANIERUNG DER BELEUCHTUNG.

Sie führen die monatlichen Einsparungen an uns ab und bezahlen so die Anlage über die Laufzeit.

- Es entstehen keine zusätzlichen Kosten
- Es wird kein Kapital gebunden
- Es entsteht zusätzlich freies Kapital, wenn ein Teil der Einsparung nicht in die Contracting-Rate fließt
- Ihre Energiebilanz wird deutlich verbessert
- Sie haben die Möglichkeit Ihre Sanierungs-Maßnahme PR-wirksam zu veröffentlichen
- Nach Ende der Laufzeit sind Sie Eigentümer einer langfristig kostensparenden Beleuchtungsanlage

NUTZEN SIE DIESE CHANCE!

Sie haben Interesse?
Sprechen Sie uns einfach an,
wir beraten Sie gerne!

emsLICHT®
einfach heller sparen.

„Mediation zeigt: Es geht auch ohne Urteil“

von Robert Alferink, IHK

Seit knapp zwei Jahren ist Dr. Christiane Hölscher Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück. Die aus Georgsmarienhütte stammende Juristin ist damit die erste Präsidentin in der knapp 170-jährigen Geschichte des Gerichts. Wir haben bei Christiane Hölscher nachgefragt, wie sie die Auswirkungen der Pandemie auf die Anzahl der Verfahren bei Gericht einschätzt und welche Rolle die außergerichtliche Streitbeilegung hierbei spielen kann.

temporären Einbruchs von Lieferketten beitragen. Die Mediation oder auch Einigungs- und Schlichtungsstellen, angesiedelt im ganz frühen Stadium eines sich anbahnenden Streitfalls, können hier sicherlich eine wichtige Rolle spielen.

__Auch die IHK unterhält ein eigenes Schiedsgericht. Wo sehen Sie Chancen oder vielleicht auch Risiken solcher außergerichtlicher Schiedsgerichte?

Für Unternehmen ist die Vertraulichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens im Unterschied zur öffentlichen Gerichtsverhandlung zunächst einmal sehr wichtig. Und bei der Auswahl des Schiedsrichters können die Parteien auf besondere betriebliche, technische und eben nicht (nur) auf juristische Fachkunde ein Augenmerk setzen, wenn sie dies für sinnvoll erachten. Dass Verfahrensrecht und -sprache frei wählbar sind, ist gerade innerhalb internationaler Beziehungen bedeutsam. Überdies wird regelmäßig nur eine Instanz vereinbart, so dass eine zeitnahe Lösung erwartet werden kann. Der fehlende Instanzenzug birgt zugleich aber auch Risiken. Denn der Schiedsspruch ist dann endgültig und in zweiter Instanz nicht überprüfbar. Auch wir als ordentliche Gerichte können den Schiedsspruch nur bei ganz schwerwiegenden Fehlern aufheben. Wegen der Vertraulichkeit ist jeder Fall eine Einzelfallentscheidung ohne Rechtsfortbildung. Und dass außergerichtliche Schiedsverfahren nicht immer schneller und effizienter sein müssen, lässt sich beispielhaft am 14 Jahre andauernden Schiedsverfahren im Toll Collect-Streit festmachen.

__Gerichte bieten auch Mediation an. Wie sieht das hier in Osnabrück konkret aus?

Am Amtsgericht Osnabrück gibt es sechs ausgebildete Güterichter. Ich selbst bin eine davon. Die gerichtsinterne Mediation ist nur für Streitigkeiten vorgesehen, die bereits bei uns anhängig sind. Auf Initiative des zuständigen Richters, zum Teil auch der Parteien werden die geeignet erscheinenden Verfahren der Güterichterabteilung vorgelegt. Nach Zustimmung der Streitparteien lädt der Güterichter diese mit ihren Anwälten zu einem Termin. Dieser findet nicht im Sitzungssaal, sondern im Mediationszimmer statt. Tatsächlich sitzen alle Beteiligten an

__Frau Dr. Hölscher, die Corona-Zeit wird zunehmend als konfliktreich wahrgenommen. Spüren Sie dies auch in Ihrer beruflichen Praxis?

In der gerichtlichen Praxis beobachten wir eine erhebliche Zunahme an Gewaltschutzverfahren. Hier stiegen die Verfahrenszahlen bei uns um etwa 40 %. Gewaltschutzverfahren stellen ein zivil- bzw. familienrechtliches Instrument dar, um Opfer von Misshandlungen, körperlicher Gewalt und Stalking zu schützen. Insgesamt gesehen hat sich die Zahl der Verfahren, in denen Konflikte eine Rolle spielen, bei uns coronabedingt aber nicht wesentlich verändert im Vergleich 2019 zu 2020. Hausintern ist es so, dass auch die rund 250 Gerichtsmitarbeiter mit Veränderungen, z.B. Hygienemaßnahmen oder Homeoffice, umgehen müssen, und dies in coronabedingt angespannten Zeiten. Dies birgt Konfliktpotential. Steter Austausch, Einbindung von Richter- und Personalrat sowie das berühmte „offene Ohr“ haben aber dazu beigetragen, dass die Stimmung beim Amtsgericht Osnabrück weiterhin sehr gut ist. Mehr noch, die Solidarität und das Gefühl „Wir schaffen das gemeinsam“ ist größer denn je.

__Durch die Pandemie sind Lieferketten und selbst langjährige Geschäftsbeziehungen starken Spannungen ausgesetzt.

Erwarten Sie hier eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten?

Die Konjunktur wirkt sich naturgemäß auch auf die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten aus. In Zeiten der Hochkonjunktur stellt sich oft die Frage, ob sich ein Rechtsstreit ob des zeitlichen und finanziellen Aufwands unter Kosten-Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten rechnet. Das betrifft die Rechtsverfolgung vor Gericht, aber auch den außergerichtlichen Bereich. In schwierigen wirtschaftlichen Zeiten stellt sich die Situation oft anders dar, weil Einnahmen ausbleiben und Insolvenzen drohen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein künftiger Anstieg der Rechtsstreitigkeiten denkbar. Auch wird zukünftig sicherlich über pandemiebedingte Vertragsanpassungen gestritten werden.

__Welche Rolle kann hier die außergerichtliche Streitbeilegung übernehmen?

Gerade wenn pandemiebedingte Absatzeinbrüche zu Störungen in langjährigen Geschäftsbeziehungen führen oder Lieferketten unterbrochen sind, können verschiedene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Lösung des Konflikts führen. Gerade weil die Parteien an ihrer Geschäftsbeziehung grundsätzlich festhalten werden, kann die außergerichtliche Streitbeilegung in ihren verschiedenen Formen zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten, der Abnahmeprobleme oder der Folgen des

einem Tisch bei Getränken und Keksen, was symbolisch für den Gesprächsrahmen steht, der die Mediation von einer Sitzung in einem Sitzungssaal unterscheidet. Das Gespräch ist vertraulich, es wird nicht protokolliert. All dies führt dazu, dass Dinge geäußert werden, die in einer öffentlichen Verhandlung oft nicht zur Sprache kommen. Kommt es zu einer Einigung, kann ein Vergleich protokolliert werden. Damit ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. So führt die Mediation zu einem schnellen Ende des Rechtsstreits. Das zeigt: Es geht auch ohne Urteil. Oft zwei bis drei Wochen, nachdem eine Mediationsakte bei mir erstmalig auf dem Tisch liegt, sitze ich bereits mit den Beteiligten am sprichwörtlich „runden Tisch“. Aktuell gestalten sich die äußeren Rahmenbedingungen der Mediation angesichts der Hygienevorschriften natürlich etwas anders. Aber dennoch funktioniert es.

__ Wie bewerten Sie den Erfolg der gerichtlichen Mediation?

70 bis 80 % der Mediationen beim Amtsgericht Osnabrück werden vom Güterichter durch einen Vergleich beendet, also durch eine gemeinsam entwickelte Lösung. Somit gibt es im besten Falle zwei Gewinner, und das ohne jahrelange Auseinandersetzungen, Gutachten und Zeugenvernehmungen etc. Daher ist die gerichtliche Mediation ein voller Erfolg.

__ Haben sich die Verfahren in Ihren Augen in Inhalt und Form in den letzten Jahren verändert?

Die Streitkultur in Deutschland hat sich gewandelt. Der Ton und der Umgang der Parteien miteinander und auch mit dem Gericht hat sich verändert. Der Respekt vor dem Gegenüber, auch vor dem Gericht, hat gelitten. Die Erwartungshaltung der Parteien ist auch anders als früher. Häufig besteht jede Seite noch mehr als früher darauf, im Recht zu sein. Ferner besteht die Erwartung, das Gericht könne jeden noch so verwickelten und komplexen Sach- und Rechtsstreit wie durch einen Blick in die Zauberkugel „im Nu“ lösen. Richter in Deutschland und mindestens genauso in Osnabrück sind natürlich bestens ausgebildete Juristen, aber eben auch keine „Halbgötter in Robe“.



Foto: IHK/J. Lewandowski